

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes

Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
1.	<p>§ 3, Abs. 1 Aufnahmeverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ändere nach „...Antrag des Bewerbers/Bewerberin“: „Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden.“ • Ändere nach „Anhörung des Ortsverbandsvorstandes“ in: „innerhalb von drei Wochen...“ • Ändere nach „verlängert sich die Frist“ in: „eine weitere Woche...“ • Ändere nach „Ergeht innerhalb von“ in: „vier Wochen...“ <p>§ 3, Abs. 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>Ändere: „zu hören“ in „anzuhören“</p>	<p>§ 3, Abs. 1 Aufnahmeverfahren, Satzung CDU SH</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des zuständigen Kreisvorstandes (Abs. 7) oder der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandsvorstandes innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese Frist um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Ergeht innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen</p> <p>§ 3, Abs. 4 Aufnahmeverfahren, Satzung CDU SH</p> <p>Zuständig ist der Kreisverband, in welchem das Mitglied wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Auf begründeten Wunsch kann der Landesvorstand weitere Ausnahmen zulassen.</p>	<p>§ 3, Abs. 1 Aufnahmeverfahren, Satzung CDU SH</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z.B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss des zuständigen Kreisvorstandes (Abs. 7) oder der zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandsvorstandes innerhalb von drei Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese Frist um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Ergeht innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.</p> <p>§ 3, Abs. 4 Aufnahmeverfahren, Satzung CDU SH</p> <p>Zuständig ist der Kreisverband, in welchem das Mitglied wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Auf begründeten Wunsch kann der Landesvorstand weitere Ausnahmen zulassen.</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes

Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
2.	<p>§ 4, Abs. 2 Mitgliedsrechte</p> <p>Ändere: die Formulierung von Satz 1 in „Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden;“</p> <p>§ 4, Abs. 4 Mitgliedsrechte (einfügen eines neuen Absatzes 4)</p> <p>Füge ein: „(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.“</p> <p>§ 4, Abs. 5 Mitgliedsrechte (einfügen eines neuen Absatzes 5)</p> <p>Füge ein: „(5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.“</p>	<p>§ 4, Abs. 2 Mitgliedsrechte</p> <p>Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>(nicht enthalten)</p> <p>(nicht enthalten)</p>	<p>§ 4, Abs. 2 Mitgliedsrechte</p> <p>Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.</p> <p>§ 4, Abs. 4 Mitgliedsrechte</p> <p>Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.“</p> <p>§ 4, Abs. 5 Mitgliedsrechte</p> <p>„Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an den Landesparteitag auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen.“</p>
3.	<p>§ 5, Abs. 2 Beitragspflicht</p> <p>Ändere: „Beitragszahlungen“ in „persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen“</p>	<p>§ 5, Abs. 2 Beitragspflicht</p> <p>Die Rechte eines Mitgliedes - ausgenommen das Recht auf Teilnahme an der parteiinternen Wahl von Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Parlamente - ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.</p>	<p>§ 5, Abs. 2 Beitragspflicht</p> <p>Die Rechte eines Mitgliedes - ausgenommen das Recht auf Teilnahme an der parteiinternen Wahl von Kandidaten für die Wahl der kommunalen Vertretungen und der Parlamente - ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
4.	<p>§ 6, Abs. 1 Ordnungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ändere: „Durch den Kreisvorstand oder den Landesvorstand können“ in „Durch den Vorstand des zuständigen Ortsvorstandes, Kreisvorstandes oder den Landesvorstand“ • Ergänze am Ende des Absatzes: „Das Mitglied ist vorher anzuhören.“ 	<p>§ 6, Abs. 1 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Durch den Kreisvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.</p>	<p>§ 6, Abs. 1 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>Durch den Vorstand des zuständigen Ortsvorstandes, Kreisvorstandes oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.</p>
5.	<p>§ 8, Abs. 3 Austritt (einfügen eines neuen Absatzes 3)</p> <p>Füge ein: „(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.“</p>	<p>(nicht enthalten)</p>	<p>§ 8, Abs. 3 Austritt</p> <p>(3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.</p>
6.	<p>§ 9, Abs. 1 Parteiausschluss</p> <p>Streiche den letzten Satz in Abs. 1: „Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die für einen Angestellten der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt sind.“</p>	<p>§ 9, Abs. 1 Parteiausschluss</p> <p>Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gegen die Satzung der Partei oder b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. <p>Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig</p>	<p>§ 9, Abs. 1 Parteiausschluss</p> <p>Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) gegen die Satzung der Partei oder b) erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. <p>Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn die für einen</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>§ 9, Abs. 2 Parteiausschluss</p> <p>Füge ein nach „... das nach der PGO zuständige Parteigericht.“: „Das Mitglied ist vorher anzuhören.“</p>	<p>verurteilt worden ist oder wenn die für einen Angestellten der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt sind.</p> <p>§ 9, Abs. 2 Parteiausschluss</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der PGO zuständige Parteigericht.</p>	<p>Angestellten der Partei geltenden besonderen Treuepflichten verletzt sind.</p> <p>§ 9, Abs. 2 Parteiausschluss</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der PGO zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.</p>
7.	<p>§ 10, Abs. 1 Ausschlussgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänze in Ziffer 2 nach „Fernsehsendungen“: „Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien“ • Ändere in Ziffer 2: „gegen die grundsätzliche Politik der Union Stellung nimmt“ in „gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,“ • Füge ein als neue Ziffer 3: „in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;“ • Füge ein als neue Ziffer 4: „den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;“ <i>Die alten Ziffern 3, 4 und 5 schließen sich als Ziffern 5, 6 und 7 an.</i> • Ändere in Ziffer (alt) 5: „Gegner“ in „Mitbewerber“. • Füge als neue Ziffer 8 ein (im Anschluss an die alte Ziffer 5): „andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;“ <i>Die alte Ziffer 6 wird damit die neue Ziffer 9.</i> 	<p>§ 10, Abs. 1 Ausschlussgründe</p> <p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört, 2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie Presseorganen gegen die grundsätzliche Politik der Union Stellung nimmt, 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU oder von einer CDU-Fraktion nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber/Bewerberin auftritt oder bei der Wahl einer Vertretungskörperschaft als Bewerberin / Bewerber gegen 	<p>§ 10, Abs. 1 Ausschlussgründe</p> <p>Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört, 2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- oder Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien sowie Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt, 3. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt; 4. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>§ 10, Abs. 2 Ausschlussgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streiche in Ziffer 1: „ehrenrührigen“ • Füge in Ziffer 1 nach „strafbaren Handlung“, ein: „insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;“ 	<p>die Christlich Demokratische Union auftritt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. als Kandidatin / Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet, 5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt, 6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. <p>§ 10, Abs. 2 Ausschlussgründe</p> <p>Als Ausschlussgrund gilt ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung, 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine Angestellte / einen Angestellten der Partei gelten. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU oder von einer CDU-Fraktion nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber/Bewerberin auftritt oder bei der Wahl einer Vertretungskörperschaft als Bewerberin / Bewerber gegen die Christlich Demokratische Union auftritt, 6. als Kandidatin / Kandidat der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet, 7. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber weitergibt, 8. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt; 9. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. <p>§ 10, Abs. 2 Ausschlussgründe</p> <p>Als Ausschlussgrund gilt ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen-strafbaren Handlung, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat; 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine Angestellte / einen Angestellten der Partei gelten.

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
8.	<p>II. Kreisverbände § 26, Abs. 3 Bildung und Bereich</p> <p>Füge ein: im letzten Satz nach „Belege“: „für den Kreisverband“</p>	<p>II. Kreisverbände § 26, Abs. 3 Bildung und Bereich</p> <p>Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.</p> <p>Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.</p>	<p>II. Kreisverbände § 26 Bildung und Bereich</p> <p>Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.</p> <p>Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.</p>
9.	<p>§ 31, Abs. 3 Kreisparteitag</p> <p>Füge ein: neue Ziffer 4: „die Wahl des Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Diese Aufgabe kann er an die Kreisvorstand delegieren.“ <i>Die Ziffern 4 und 5 schließen sich als neue Ziffern 5 und 6 an.</i></p>	<p>§ 31, Abs. 3 Kreisparteitag</p> <p>Der Kreisparteitag ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes, 3. die Wahl der / des Kreisvorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertreter, der Kreisschatzmeisterin / des Kreisschatzmeisters, ihres / seines Stellvertreters, der / des Mitgliederbeauftragten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der / des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und 	<p>§ 31, Abs. 3 Kreisparteitag</p> <p>Der Kreisparteitag ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, 2. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Kreisvorstandes, 3. die Wahl der / des Kreisvorsitzenden, ihrer / seiner Stellvertreter, der Kreisschatzmeisterin / des Kreisschatzmeisters, ihres / seines Stellvertreters, der / des Mitgliederbeauftragten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer, der / des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts und ihrer Stellvertreter sowie der vom Kreisverband in den

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
		<p>ihrer Stellvertreter sowie der vom Kreisverband in den Landesausschuss, zum Landesparteitag und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlungen zu entsendenden Vertreterinnen / Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreter (§ 68),</p> <p>4. die Aufstellung der Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag bzw. in kreisfreien Städten zur Stadtvertretung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist,</p> <p>5. den Erlass der Satzung (§ 26) und der Geschäftsordnung (§ 69).</p>	<p>Landesausschuss, zum Landesparteitag und zu den nach den Wahlgesetzen zu bildenden Landesversammlungen zu entsendenden Vertreterinnen / Vertreter und ggf. ihrer Stellvertreter (§ 68),</p> <p>4. die Wahl des Digitalbeauftragten des Kreisverbandes. Diese Aufgabe kann er an die Kreisvorstand delegieren.</p> <p>5. die Aufstellung der Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahlen zum Kreistag bzw. in kreisfreien Städten zur Stadtvertretung, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist,</p> <p>6. den Erlass der Satzung (§ 26) und der Geschäftsordnung (§ 69).</p>
10.	<p>D. Sonderorganisationen</p> <p>§ 43 Vereinigungen in der Christlich Demokratischen Union Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ändere die Überschrift in „D. Vereinigung / Sonderorganisationen“ • Füge im Absatz 1 als neue Ziffer 8 ein: „Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK)“ • Ändere „Abs. 43“ in „Abs. 43 a“ und füge ein neu „Abs. 43 b Sonderorganisationen Die Partei hat folgende Sonderorganisationen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS), 2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).“ 	<p>D. Sonderorganisationen</p> <p>§ 43 Vereinigungen in der Christlich Demokratischen Union Deutschland</p> <p>(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, hat folgende Vereinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Junge Union Deutschland (JU) Landesvereinigung Schleswig-Holstein 2. Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU) Landesvereinigung Schleswig-Holstein 3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA) Landesvereinigung Schleswig-Holstein 4. Kommunalpolitische Vereinigung der Christlich 	<p>D. Vereinigungen / Sonderorganisationen</p> <p>§ 43 a Vereinigungen in der Christlich Demokratischen Union Deutschland</p> <p>Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Schleswig-Holstein, hat folgende Vereinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Junge Union Deutschland (JU) Landesvereinigung Schleswig-Holstein 2. Frauen Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU) Landesvereinigung Schleswig-Holstein 3. Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA) Landesvereinigung Schleswig-Holstein

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
		<p>Demokratischen Union Deutschlands (KPV) Landesvereinigung Schleswig-Holstein</p> <p>5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) Schleswig-Holstein</p> <p>6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV) Landesvereinigung Schleswig-Holstein</p> <p>7. Senioren-Union Landesvereinigung Schleswig-Holstein</p>	<p>4. Kommunalpolitische Vereinigung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (KPV) Landesvereinigung Schleswig-Holstein</p> <p>5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) Schleswig-Holstein</p> <p>6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV) Landesvereinigung Schleswig-Holstein</p> <p>7. Senioren-Union Landesvereinigung Schleswig-Holstein</p> <p>8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK)</p> <p>§ 43 b Sonderorganisationen</p> <p>Die Partei hat folgende Sonderorganisationen:</p> <p>1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),</p> <p>2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).</p>
11.	<p>§ 44 Rechtsverhältnisse der Vereinigungen zum CDU-Landesverband</p> <p>Ändere „§ 44 Rechtsverhältnisse der Vereinigungen zum CDU-Landesverband“ in „§ 44 a Rechtsverhältnisse der Vereinigungen und Sonderorganisationen zum CDU-Landesverband“ und füge ein neu „Abs. 44 b Aufgabe der Sonderorganisationen (1) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.“</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.“</p>	<p>§ 44 Rechtsverhältnisse der Vereinigungen zum CDU-Landesverband</p>	<p>§ 44 a Rechtsverhältnisse der Vereinigungen und Sonderorganisationen zum CDU-Landesverband</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>§ 44 b Aufgabe der Sonderorganisationen</p> <p>(1) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
			<p>der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.</p>
12.	<p>§ 56 Vorstände (Einfügen zweier neuer Absätze)</p> <ul style="list-style-type: none"> Füge ein als § 56 Abs. 2: „Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).“ Füge ein als § 56 Abs. 3: „Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise ausschließen.“ 	<p>§ 56 Vorstände</p> <p>Die Parteivorstände treten nach Bedarf zusammen. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, sie / er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.</p>	<p>§ 56 Vorstände</p> <p>(1) Die Parteivorstände treten nach Bedarf zusammen. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, sie / er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.</p> <p>(2) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).</p> <p>(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise ausschließen.</p>
13.	<p>§ 57, Abs. 5 Ladungsfristen etc.</p> <p>Streiche: „30 Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein (vertreten durch zwei in dem Antrag zu benennende Vertrauenspersonen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.“</p>	<p>§ 57, Abs. 5 Ladungsfristen etc.</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> -bei Landesparteitagen: Landesvorstand, Kreisverbände, Amtsverbände, 	<p>§ 57, Abs. 5 Ladungsfristen etc.</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> -bei Landesparteitagen: Landesvorstand, Kreisverbände, Amtsverbände,

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
		<p>Ortsverbände, Landesvereinigungen, Landesfachausschüsse (vertreten durch die Vorsitzenden), die gewählten Delegierten des Landesparteitages 30 Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein (vertreten durch zwei in dem Antrag zu benennende Vertrauenspersonen die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.</p> <p>bei Kreisparteitagen: Kreisvorstand, Amtsverbände, Ortsverbände, Mitglieder (bei Delegiertenparteitagen: Delegierte), Kreisvereinigungen, Arbeitskreise,</p> <p>- bei Hauptversammlungen: alle Mitglieder,</p> <p>bei Landesausschusssitzungen: alle Mitglieder.</p>	<p>Ortsverbände, Landesvereinigungen, Landesfachausschüsse (vertreten durch die Vorsitzenden), die gewählten Delegierten des Landesparteitages 30 Mitglieder der CDU Schleswig-Holstein (vertreten durch zwei in dem Antrag zu benennende Vertrauenspersonen die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.</p> <p>bei Kreisparteitagen: Kreisvorstand, Amtsverbände, Ortsverbände, Mitglieder (bei Delegiertenparteitagen: Delegierte), Kreisvereinigungen, Arbeitskreise,</p> <p>- bei Hauptversammlungen: alle Mitglieder,</p> <p>bei Landesausschusssitzungen: alle Mitglieder.</p>
14.	<p>§ 57, Abs. 4 Ladungsfristen etc.</p> <p>Streiche: „sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens eingewilligt hat.“</p>	<p>§ 57, Abs. 4 Ladungsfristen etc.</p> <p>Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens eingewilligt hat.</p>	<p>§ 57, Abs. 4 Ladungsfristen etc.</p> <p>Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens eingewilligt hat.</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes

Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
15.	<p>§ 60, Abs. 4 Beschlussfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ändere „... für die nächste Sitzung zu verkünden“; „... für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen“; • Füge im letzten Satz ein: „erneuten“ vor „Einladung“ 	<p>§ 60, Abs. 4 Beschlussfähigkeit</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit hat die / der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; sie / er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>§ 60, Abs. 4 Beschlussfähigkeit</p> <p>Bei Beschlussunfähigkeit hat die / der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; sie / er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.</p>
16.	<p>§ 60, Abs. 6 Beschlussfähigkeit (Einfügen eines neuen Absatzes 6)</p> <p>Füge ein als neuen Absatz 6: „(6) Die Vorsitzenden von Organen und Gremien von Kreisverbänden und Landesverband sollen für ihre Sitzungen konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.“</p>	<p>(bisher nicht enthalten)</p>	<p>§ 60, Abs. 6 Beschlussfähigkeit</p> <p>(6) Die Vorsitzenden von Organen und Gremien von Kreisverbänden und Landesverband sollen für ihre Sitzungen konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.</p>
17.	<p>§ 63, Abs. 5 Abstimmung (Einfügen eines neuen Absatzes 5)</p> <p>Füge einen neuen Absatz 5 ein: „(5) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.“</p>	<p>(bisher nicht enthalten)</p>	<p>§ 63, Abs. 5 Abstimmung</p> <p>(5) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
			<p>schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.</p>
18.	<p>§ 65 a Mitgliederbefragung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ändere im Abs. 1 „Landesebene“ in: „Landes- und Kreisebene“ • Ändere den Absatz 2 in: „Die Mitgliederbefragung nach Absatz 1 ist durchzuführen auf Beschluss des Landes-/Kreisparteitages, des Landes-/Kreisausschusses, des Landes-/Kreisvorstandes oder wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.“ 	<p>§ 65 a Mitgliederbefragung</p> <p>(1) Auf Landesebene ist in Sach- und Personalfragen die Befragung der Mitglieder zulässig.</p> <p>(2) Die Mitgliederbefragung nach Absatz 1 ist durchzuführen auf Beschluss des Landesparteitages, des Landesausschusses oder des Landesvorstandes. Der Landesverband muss eine Mitgliederbefragung durchführen, wenn sie von mindestens fünf Kreisverbänden nach Fassung entsprechender Kreisvorstandsbeschlüsse beim Landesverband beantragt wird.</p>	<p>§ 65 a Mitgliederbefragung</p> <p>(1) Auf Landes- und Kreisebene ist in Sach- und Personalfragen die Befragung der Mitglieder zulässig.</p> <p>(2) Die Mitgliederbefragung nach Absatz 1 ist durchzuführen auf Beschluss des Landes-/Kreisparteitages, des Landes-/Kreisausschusses oder, des Landes-/Kreisvorstandes oder Der Landesverband muss eine Mitgliederbefragung durchführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.</p>
19.	<p>Anlage Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 2: Füge ein nach „Frauen“: „und Männern“ • Abs 2: Füge ein nach Mandaten: „gleich“ • Abs. 3: Ändere nach „unzureichend berücksichtigen“: Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich 	<p>Anlage Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <p>(1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Amts- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und</p>	<p>Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <p>(1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis-, Amts- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Füge als Abs. 3a ein: (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet. • Füge als Abs. 3b ein: (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen. • Füge ein als Absatz 3c: „(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.“ • Füge im Abs. 5 nach „vorrangig berücksichtigt werden ein: „Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden.“ 	<p>Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen sollen an Parteiämter und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.</p> <p>(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämtern haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.</p>	<p>rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.</p> <p>(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.</p> <p>(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren,</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
	<ul style="list-style-type: none">Füge als Abs. 7 ein: „(7) Die vom 75. Landesparteitag der CDU Schleswig-Holstein am 5.10.2023 in Neumünster beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Anlage „Gleichstellungen von Frauen und Männern“ gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 4.10.2023 geltende Fassung von der Anlage „Gleichstellungen von Frauen und Männern“ wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Satzung bedarf.“		<p>bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.</p> <p>(3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.</p> <p>(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.</p> <p>(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben.</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
		<p>(4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p> <p>(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. (Einschub hier) Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem</p>	<p>Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.</p> <p>(4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.</p> <p>(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
		<p>Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.</p> <p>(6) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.</p>	<p>vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.</p> <p>(6) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär oder die Landesgeschäftsführerin / der Landesgeschäftsführer erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.</p> <p>(7) Die vom 75. Landesparteitag der CDU Schleswig-Holstein am 5.10.2023 in Neumünster beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Anlage „Gleichstellungen von Frauen und Männern“ gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 4.10.2023 geltende Fassung von der Anlage „Gleichstellungen von Frauen und Männern“ wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieser Satzung bedarf.</p>
20.	<p>Finanz- und Beitragsordnung CDU SH § 4 Abs. 2 FBO</p> <ul style="list-style-type: none"> Füge ein nach „besonderen Fällen“: „entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern“ Füge ein nach „ermäßigen und Stunden“: „Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.“ 	<p>FBO CDU SH § 4 Abs. 2 FBO</p> <p>Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die monatlichen Beiträge erlassen (Schnuppermitgliedschaft, § 5 (1) LS).</p>	<p>FBO CDU SH § 4 Abs. 2 FBO</p> <p>Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen,</p>

Landesparteitag: TOP 8 Satzungsänderungsanträge

Vorschlag des CDU-Landesvorstandes



Ifd. Nr.	Satzungsänderungsanträge	Alte Fassung	Neue Fassung
			<p>unberührt. Jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die monatlichen Beiträge erlassen (Schnuppermitgliedschaft, § 5 (1) LS).</p>